



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 7. Änderung - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
3. Die Begründung vom 23.05.2022 ist beigefügt.
4. Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ und die Begründung vom 23.05.2022 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für die Erweiterung des momentanen Betriebsgrundstücks eines im Gewerbe- und Industriegebiet Oeckinghausen ansässigen Unternehmens, zu schaffen. Vor dem Hintergrund einer vorrangigen Innenentwicklung zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von unerschlossenen Flächen im Außenbereich entspricht das Vorhaben der Betriebserweiterung dem städtebaulichen Ziel.

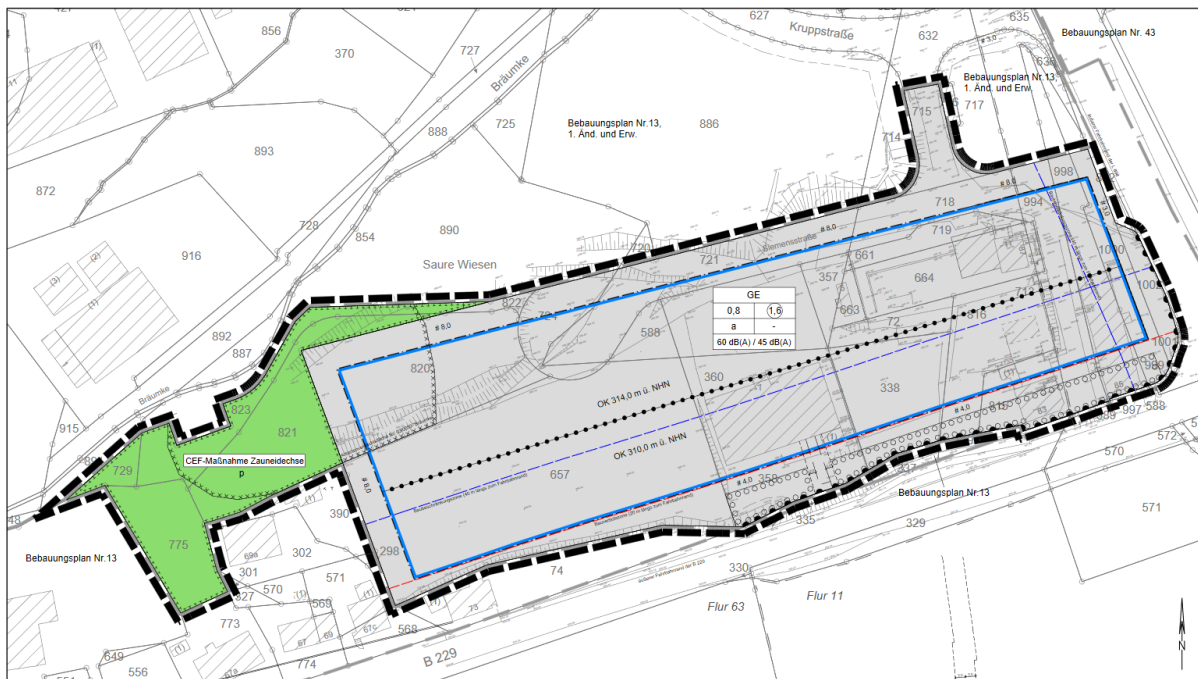
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Südosten des Gewerbe- und Industriegebiets Oeckinghausen und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 11 die Flurstücke 994 (teilweise), 998 (teilweise), 1000 (teilweise) und 1002 sowie Flur 63 die Flurstücke 72, 338, 357, 358, 360, 588, 656 (teilweise), 657, 661, 663, 664, 713, 715, 718, 719, 721, 724, 729, 775, 815, 816, 820, 821, 822 und 823.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Kruppstraße, eine Gehölzfläche sowie eine Waldfläche,
- im Osten durch die L 868 (Bruch),
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch Gewerbegebietsflächen mit eingestreuter Wohnbebauung begrenzt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13, 7. Änderung:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ liegt einschließlich der Begründungen und der dazugehörigen Fachbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.07.2022 bis 22.08.2022 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (schriftlich oder per E-Mail an post@halver.de).

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründungen. Inhaltlich sind die Schutzgüter Mensch, Biotopbestand, Tiere und Pflanzen, Landschafts-/Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter berücksichtigt worden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|--|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Dortmund | Zum Immissionsschutz. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen, Olpe | Zu Bodendenkmälern und Bodenfunden. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Lüdenscheid | Zu Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz, Grünordnungsmaßnahmen, Bepflanzungen Gehölz- und Waldbestand, Radverkehr, Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis, Untere Bodenschutzbehörde, Lüdenscheid | Zu Altlastenverdachtsfläche und Bodeneingriffe. |

| | | |
|--|---|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | PLEdoc GmbH, Essen | Zu planexternen Ausgleichsmaßnahmen. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen | Zu Erschließung, Einfriedung und Entwässerung. |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Westnetz GmbH, Spezialservice Gas vom 18.02.2022 | Zu Schutzanweisungen und Bepflanzungen bzgl. der vorhandenen Erdgashochdruckleitungen |
| Begründung | H+B STADTPLANUNG, Köln | Begründung vom 23.05.2022 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter und zum Immissionsschutz. |
| Begründung | UWEDO – UMWELTPLANUNG Dortmund | Umweltbericht vom Mai 2022 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter |
| Fachplanung (Anlage 1 der Begründung) | Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum | Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zur 7. Änd. des Bebauungsplans Nr. 13 vom Mai 2022 |
| Fachplanung (Anlage 2 der Begründung) | UWEDO - UMWELTPLANUNG Dortmund | Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) vom Mai 2022 zu Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten und zu Artenschutzmaßnahmen. |
| Fachplanung (Anlage 3 der Begründung) | Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Wipperfurth | Bericht zur nutzungsorientierten Gefährdungsabschätzung für den nördl. Grundstücksbereich des Bauvorhabens vom April /Mai 2018 |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.07.2022

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Thienel
(1. Beigeordneter)